

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 5.

Ausgegeben Mittwoch den 2. Februar

1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Bierdruckvorrichtungen S. 19. —
Regierungspräsident: Belöftigung in Krankenhäusern 2c.
 S. 19. — Kosten für bacteriol. Untersuchungen S. 19. —
 Handel mit Gift S. 20. — Obstbau- 2c. Kursus i. Proskau
 S. 20. — Bezirksveränderungen S. 20. —

Andere Behörden: Zollniederlage für unbearbeitete Tabakblätter in Cottbus S. 21. — Rentenbriefauslösung S. 21. — Ostdeutsches Kursbuch S. 21. —
Personalnachrichten S. 21. — Lehrerstellen S. 22. — Nichtamtli.: Luftradammer a. Grube Mariannen Glück S. 22.

51. Zentralbehörden.
 Die zur Stempelung der Fabriksschilder an den Kohlensäure-Zwischenbehältern der Bierdruckvorrichtungen dienenden Stempel der privaten Sachverständigen (§ 11 der Normal-Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom 30. Januar 1909) sind von den Polizeibehörden auf eigene Kosten zu beschaffen, den Sachverständigen bei Beginn ihrer Tätigkeit auszuhändigen und bei Aufgabe ihrer Tätigkeit alsbald wieder von ihnen einzuziehen und in Verwahr zu nehmen.

Da die Stempel innerhalb des ganzen Umganges der Monarchie Gültigkeit haben, so empfiehlt es sich, überall dasselbe Stempelzeichen, nämlich einen vierstrahligen Stern in einem Kreise von 8 mm Durchmesser nach nebenstehender Skizze zu verwenden.

Solche Stempel können von der Reichsdruckerei zum Preise von 7,50 M. bei Abnahme von 1 bis 9 Stück und von 6 M. bei Abnahme von 10 bis 50 Stück bezogen werden.

In denjenigen Bezirken, in denen die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine mit der Ausführung der ursprünglichen Druckproben an Kohlensäure-Zwischenbehältern beauftragt sind, können die für die Dampfkessel bestimmten Stempel verwendet werden.

Berlin, den 28. Dezember 1909.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
 An die Herren Regierungspräsidenten.

(I Bg. 171.)

Regierungspräsident.

52. Auf Grund des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über die Ursachen einer durch den Genuss von Hackfleisch entstandenen Epidemie und über die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen warne ich eindringlich vor dem Genuss von rohem Fleisch, insbesondere von rohem Hackfleisch und ersuche die Herren Landräte,

Oberbürgermeister und Kreisärzte, dahin zu wirken, daß von der Verabreichung rohen Hackfleisches als Nahrungsmittel in geschlossenen Anstalten und Krankenhäusern pp. abgesehen wird.

Frankfurt a. O., den 25. Januar 1910.
 I A 391. Der Regierungspräsident.

53. An die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Kreisärzte.

Im verflossenen Sommer und Herbst hat in Berlinchen eine Typhusepidemie geherrscht, in deren Verlauf für die bacteriologischen Untersuchungen zur Bekämpfung der Seuche von der Stadt mehr als 500 M. an das Medizinal Untersuchungsamt in Potsdam entrichtet werden mußten. Durch den Anschluß an das Untersuchungsamt hätte sich der ganze Kreis Soldin die Ausführung sämtlicher bacteriologischen Untersuchungen bei allen in Betracht kommenden übertragbaren Krankheiten (Typhus, Diphtherie, Ruhr, Tuberkulose 2c.) gegen eine jährliche Baufsumme von nur 282 M. sichern können.

Diese Erfahrung bestätigt die Richtigkeit des in der Verfügung vom 14. März 1908 — I A 1778 — enthaltenen Hinweises auf den finanziellen Vorteil, der neben dem sanitätspolizeilichen Nutzen den Stadt- und Landkreisen aus dem Beitrage mit dem Medizinal-Untersuchungsamt in Potsdam erwächst. Ich nehme daher nochmals Anlaß, den Anschluß an das Untersuchungsamt zur Erwägung zu stellen.

Um mehrfach hervorgetretenen Zweifeln darüber zu begegnen, inwieweit die Kosten für die bacteriologischen Untersuchungen von den Gemeinden zu tragen sind, bemerke ich, daß nur die Kosten für die bacteriologischen Untersuchungen bei der Feststellung des ersten Krankheitsfalles der Staatskasse zur Last fallen. Bei der Feststellung weiterer Fälle von übertragbaren Krankheiten dagegen, bei Verfolgung und Beobachtung der festgestellten Krankheitsfälle sind hinsichtlich der bacteriologischen Untersuchungen — mag die Einsendung des Untersuchungsmaterials durch die

Polizeibehörde, den beamteten oder den behandelnden Arzt veranlaßt werden — die Gemeinden als Träger der örtlichen Polizeilauf lastenpflichtig. Lediglich bei der Tuberkulose haben die Beteiligten (Ärzte, Kranke) die Gebühren für die bacteriologischen Untersuchungen zu entrichten, sofern der Kreis nicht an das Untersuchungsamt angeschlossen ist.

Ich ersuche, die Ausführungen des letzten Absatzes zur Kenntnis der örtlichen Polizeiverwaltungen zu bringen.

Frankfurt a. O., den 25. Januar 1910.

I A. 331. Der Regierungspräsident.

54. Nach Nr. 50 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichs-Gewerbeordnung — Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten S. 231 — kann Personen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen, von der Konzessionsbehörde die Beibringung eines Zeugnisses des Kreisarztes darüber aufgegeben werden, daß sie die zur Erfahrung und vorschriftsmäßigen Behandlung der betreffenden Gifte und gifthaltigen Stoffe erforderliche Sachkenntnis besitzen. Soweit die Kreis- und Stadttauschüsse davon noch nicht Gebrauch machen, empfehle ich unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Umstandes, daß nur zuverlässigen und sachkundigen Personen der Gifthandel erlaubt wird, in Zukunft die Prüfung der Antragsteller allgemein zur Bedingung zu machen.

Frankfurt a. O., den 29. Januar 1910.

I A. 368. Der Regierungspräsident.

55. Im Jahre 1910 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrekursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstausseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Den Herren Landräten habe ich einen Abdruck der Bekanntmachung zugehen lassen. Ich verweise

auf meine Verfügung vom 23. Dezember 1908 — I Bg. 7038 —.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1910.
I. Bg. 234. Der Regierungspräsident.

56. Durch Beschlüsse der zuständigen Kreisausschüsse sind die nachbezeichneten Grundstücksparzellen umgemeindet worden:

Im Kreise Arnswalde: Kartenbl. 1 Nr. 113/23, 114/24, 115/27, 131/29, 133/92, 97, 132/98, 134/100, 135/100; Kartenbl. 2 Nr. 1, 2, 78/3, 76/5, 77/6, 7, 8, 75/9, 74/10, 73/12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 29, 36, 71/37, 38, 48, 49, 50, 72/54, 55, 58, 63; Kartenblatt 3 Nr. 1, 84/2 r., 85/2, 86/2, 87/3, 4, 5, 112/6, 111/7, 8, 89/9, 90/9, 10, 11, 12, 88/13, 14, 82/15, 83/15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 109/33, 106/35, 105/36, 107/36, 108/37, 39, 40, 103/41, 104/41, 42, 43, 44, 101/46, 102/48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 110/56, 57, 58a, 58b, 59a, 59b, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 117/72, 116/73, 115/74, 75, 76, 114/77, 78, 79, 80, 113/81; Kartenbl. 4 Nr. 1, 2, 3, 4a, 4 b, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 43/14, 42/15, 16, 17, 18, 19, 41/20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40/39; Kartenbl. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24; Kartenbl. 6 Nr. 10/1, 9/2, 3, 4, 5, 6; Kartenbl. 7 Nr. 36/1, 35/2, 34/3, 3 b, 33/4, 32/6, 30/12, 31/14, 15; Kartenblatt 2 Nr. 59, 51, 52, 53 aus dem Gutsbezirk Büßberg-Grüneberg nach dem Gutsbezirk Steinbusch; Kartenbl. 4 Nr. 29/16, 30/16, 31/16 r., 32/16, 24/17, 25/17, 27/18, 28/18, 33/22 und 34/22 aus dem Gutsbezirk Hochzeit-Forst nach dem Gutsbezirk Steinbusch. Aus dem aufgelösten Gutsbezirk Zietenfier 1. Kartenbl. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 227/5, 6, 7, 8, 9, 12, 226/13, 218/18, 219/18, 222/22, 146/23, 223/24, 225/25, 224/26, 27, 234/28, 238/29, 237/29, 30, 220/31 r., 141/31, 33, 144/34, 35, 36, 216/37, 143/38, 217/38 r., 221/38, 214/39, 215/40, 213/43, 44, 45, 212/79, 228/87, 229/88, 89 a, 89 b, 90, 91, 92, 93, 94, 230/95, 231/97, 232/98, 190/99 halb, 105, 115; Kartenbl. 2 Nr. 1, 2, 137/3, 128/3, 99/4, 5, 6, 7, 8, 126/9, 129/10, 130/11 r., 84/12, 97/13, 125/14, 131/15, 132/17, 18, 124/25, 28, 123/29, 122/30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 115/44, 116/45, 46, 47, 48, 117/49, 50, 51, 52, 53, 121/54, 57, 120/58, 119/60, 118/61, 62, 63, 64, 70, 71, 73 Zietenfier nach dem Gutsbezirk Steinbusch, 2. Kartenbl. 1 Nr. 201/14, 176/14, 203/15, 204/16, 17, 206/18, 207/18, 133/18, 134/18, 185/18, 183/18, 136/19, 137/19, 20, 205/21, 233/28, 235/29, 236/29, 211/43, 46, 47, 48, 182/49 r., 50, 51, 52, 53; Kartenbl. 2

Nr. 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 131/67 r., 180/68, 210/69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 209/79, 208/80, 125/81, 126/81, 127/81, 128/8, 129/81, 124/82, 200/82, 121/83, 122/83, 198/83, 199/85, 202/86, 191/95, 192/95, 193/95, 188/96, 189/97, 194/97, 98a, 196/99, 197/99, 118/100, 195/101, 119/102, 103; Kartenbl. 1 Nr. 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114a, 114b; Kartenbl. 2 Nr. 100/17, 19, 20, 101/22, 22b, 102/23, 103/24, 26, 27, 104/30, 31, 113/44, 114/44, 112/45, 111/49, 110/49, 105/55, 106/56, 109/61, 108/61, 65, 107/66, 67, 74/68 r., 75/68, 76/68, 77/69, 72 nach dem Gutsbezirk Bußberg-Grüneberg;

3. Kartenbl. 1 Nr. 186/96 und 187/96 nach dem Gutsbezirk Crampe;

im Kreise Königsberg Nm.: Kartenbl. 7 Nr. 135/26, 141/26 u. 142/28 aus dem forstfiskal. Gutsbezirk Alt-Liegegörde nach dem Gemeindebezirk Alt-Liegegörde; Kartenbl. 7 Nr. 106/38, 106/39, 119/65, 112/67 u. 114/67 aus dem Gemeindebezirk Alt-Liegegörde nach dem forstfiskal. Gutsbezirk Alt-Liegegörde;

im Kreise Landsberg a. W.: Kartenbl. 1 Nr. 348/123 aus dem Gutsbezirk Stolzenberg nach dem Gemeindebezirk Stolzenberg;

im Kreise Luckau: Kartenbl. 3 Nr. 3 aus dem Gemeindebezirk Hennersdorf nach dem fiskalischen Gutsbezirk Schönborn (Weberteich);

im Kreise Soldin: Kartenbl. 1 Nr. 67/41 und Kartenbl. 3 Nr. 3/1 aus dem Gutsbezirk Dobberphul, Kreis Königsberg Nm., nach dem Gutsbezirk Schildberg, Kreis Soldin.

Frankfurt a. O., den 8. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

Audere Behörden.

I. Tarif

für die öffentliche allgemeine Zollniederlage für unbearbeitete Tabakblätter bei dem Hauptzollamt Cottbus.

I. Gebühren.

Es wird erhoben an Lagergeld für den Doppelzentner der gelagerten Waren und den Lagermonat 16 Pf.

II. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Lagergeld wird für jede zusammen eingelagerte Warenmenge besonders und zwar nach dem Einlagerungsgewicht und im Falle der Umpackung nach dem bei dieser ermittelten Nohgewichte berechnet.

2. Die Berechnung der Lagermonate erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1 des § 187 und der Absätze 2 und 3 des § 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die einzelnen Lagermonate endigen daher mit dem Ablaufe desjenigen Tages der folgenden Kalendermonate, der durch seine Zahl dem Einlagerungstage entspricht. Fehlt dem letzten in Betracht kommenden Kalendermonat dieser Tag, so endigt der Lagermonat mit dem Ablaufe des letzten Tages des Kalendermonats.

3. Angefangene Erhebungseinheiten (Lagermonate, Doppelzentner) gelten als voll.

4. Die zu erhebenden Abgabenbeträge werden auf volle zehn Pfennig oder durch zehn teilbare Pfennigbeträge nach oben abgerundet.

5. Das Lagergeld ist in der Regel bei der Auslagerung der Waren, auf Erfordern jedoch schon früher zu entrichten.

6. Geht das Verfügungsberecht über eine Ware von dem ursprünglichen Niederlager auf einen anderen über, so ist das Lagergeld bis zum Zeitpunkte des Überganges von dem ersten Besitzer sogleich zu entrichten.

III. Inkrafttreten.

Dieser Tarif tritt am Tage seiner Verkündigung in dem Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. in Kraft.

Berlin, den 15. 1. 1910. Der Finanzminister. Veröffentlicht.

Berlin, den 25. 1. 1910. Rgl. Oberzolldirektion.

58. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Förderung der Errichtung von Rentengütern, wird am 12. Februar d. Js. vormittags 11 Uhr in unserem Geschäftskloster Klosterstr. 76 I hier, die Auslösung von $3\frac{1}{2}\%$ igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg Lit. F—K unter Beziehung der von der Provinzial-Bertheilung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 26. Januar 1910.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

59. Das Ostdeutsche Kursbuch ist erschienen. Es enthält die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich-Ungarn und Russland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Fahrpreise und Gepäcktarif usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende“.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. Januar 1910.

Königliche Eisenbahndirektion.

60. Personalnachrichten.

a) An Stelle des mit dem 1. Februar 1910 in den Ruhestand versetzten Rentmeisters Rechnungsrat Guthknecht in Lübben ist dem Rentmeister Etschuske die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse in Lübben verliehen worden.

b) Der Gemeindeschullehrer Schulz in Berlin ist vom 1. Januar d. Js. ab zum Königlichen Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Züllichau überwiesen worden.

c) Die technische Lehrerin Margarete Schnell zu Elberfeld ist vom 1. April d. Js. ab als technische Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule in Cottbus angestellt worden.

d) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Schaumburg, Diözese Küstrin, durch Ableben des Inhabers, Pfarrers Vibrans, am 8. Januar 1910. Gnadenzeit bis 31. August 1910 einschließlich. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

e) Erledigt wird demnächst die Pfarrstelle privaten Patronats zu Briesen, Diözese Cottbus, durch Versetzung des Pfarrers Bolte.

f) Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Grüneberg, Diözese Arnswalde, durch Versetzung des Pfarrers Schulz. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

g) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Manslow, Diözese Sonnenburg, durch Versetzung des Pfarrers Müller zum 31. Januar 1910. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

h) Versetzt: Postdirektor Hubrig v. Güstrin 1 n. Doeblin, Postmeister Pieper v. Lubtau n. Müncheberg, Postsekretär Bergemann v. Stettin n. Lübben (Lausitz).

i) Im Kammergerichtsbezirk Dezember 1909

Rg. Lg. Ag. = Kammer-, Land-, Amtsgericht.

Ernannt zu Senatspräsidenten b. Rg. Rg.-Nat. Ring, Oberlg.-Nat. Steiner aus Frankfurt a. M., zu Geh. Justizräten u. vortragenden Räten im Justizministerium Rg.-Nat Ende, Staatsanwalt Engelbert v. d. Oberstaatsanwaltschaft b. Rg. Verliehen der Charakter als Geh. Oberjustizrat m. d. Range der Räte 2. Kl. Senatspräs. Günther u. Dr. Roffla, als Geh. Justizrat Rg.-Räten Hartog, Roeser, Neumann. Dem Senatspräs. Geh. Oberjustizrat Roepell ist aus Anlaß seines Übertritts i. d. Ruhestand der Rote Adlerorden III. Kl. m. Schleife verliehen. Versetzt Amtsrichter Werschull v. Fürstenberg a. D. n. Kyritz. Dem Oberstaatsanwalt b. Rg. Generalstaatsanwalt Dr. Isenbiel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt u. der Rote Adlerorden II. Kl. mit Eichenlaub verliehen. Der vortragende Nat im Justizministerium, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Supper ist unter Belassung des Charakters als Wirkl. Geh. Oberjustizrat m. d. Range der Räte erster Klasse z. Oberstaatsanwalt b. Rg. u. Generalstaatsanwalt ernannt. Ernannt a. zu Notaren die Rechtsanw. Herm. Jacobi in Frankfurt a. O. u. Dr. von Steinwehr in Calau; b. zu Gerichtsassessoren: Referendare Dr. Kern, Henke, Timann, Dr. Pippo, Dr. Siegfried Goldschmidt, Bergmann, Ullmann, Tieck, Steinhoff, Wienke, Goldsche, Heinr. Rippow, Dabow, Schmeyer, Eitersberger, Werner Hoppe, Dr. Reinhold Fischer, Dr. Salinger, Dertelt, Dr. Fürl; c. zu Referendaren: Rechtskand. Adam, Rud. Heimann, Struz, Morwitz,

Nelson, Pipping, Büro, Roepell, Henniger, Thürling, Grabow, Caßel, Großmann, Samter, Kastan, Ohse, Tieke, Gädke, Franke, Wagener, Dreyer, Bree, Nowka, Hans Cohn, Klinkmüller, Rießer, Rogge, Wulff, Andres, Paul Neumann, Budor, Liebenhal, Pruszlowksi, Tiburtius, Beringer, Rawald, Nolte, Landmesser, Barsdorf. Entlassen Gerichtsassessor v. Wittich u. Referendar Nehm, Müllendorff. Ausgeschieden Referendar Dr. v. Schubert.

Ernannt z. Gerichtsschreiber Lg.-Sefr. Dowaldt b. Rg., Bureauhilfsarbeiter Aktuar Heise b. Ag. in Sorau 2. L., z. etatm Gerichtsschreibergeh. Bureauhilfsarbeiter Bechtholdt b. Ag. Guben. Versetzt Assistent Gerichtssektr. Genzle v. d. Staatsanwaltschaft in Landsberg a. W. z. 1. 4. 10 a. d. Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte, die Gerichtsvollzieher Wilh. Schulz v. Soldin n. Landsberg a. W., Wandrei v. Calau n. Spandau, Kelpin v. Spremberg u. Janek v. Fürstenwalde n. Charlottenburg. Pensioniert: Amtsgerichtssektr. Rechnungsrat Dürrkopf v. Ag. Zöllichau. Verliehen beim Übertritt in den Ruhestand den Gerichtsvollziehern Diezel i. Landsberg a. W. u. Ischner i. Frankfurt a. O. der Kronen-Orden IV. Kl.

Lehrerstellen.

61. Zum 1. April 1910: Kreis Friedeberg: Blumenfelde, R. L. Kreis Guben: Strega, 2. L. Kreis Cottbus: Papitz, 2. L., Sachsendorf 2. L. Kreis Grossen: Deutschesagar, 2. L. Kreis Lübben: Laasow, L. Kreis Sorau: Haasel, L. Kreis Weststernberg: Groß-Gandern, 2. L. Zum 1. Oktober 1910: Kreis Sorau: Kunzendorf, Lehrerinnenstelle.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

62. Auf der Braunkohlengrube Mariannen Glück bei Kausche 2. L., — Kauscher Werk — Besitzer Generalleutnant z. D. Knobbe zu Kausche soll ein Luftdruckhammer in der Werkstatt in Betrieb genommen werden. Das Grundstück führt im Grundbuche von Kausche Bd. II Bl. 45 und 46 die Parzellensummer 21/12. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden. Beschreibungen und Zeichnungen liegen zur Einsicht während der Dienststunden im Bergrevierbüro von Ost-Cottbus zu Cottbus aus. Termin zu mündlichen Erörterungen rechtzeitig erhobener Einsprüche vor der unterzeichneten Bergbehörde findet Freitag den 18. Februar 1910 nachmittags 5 Uhr statt. Beim Aussbleiben des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vor gegangen werden.

Cottbus, den 20. Januar 1910.

Der Königliche Bergrevierbeamte für Ost-Cottbus.